

## Textgegenüberstellung

<p>§ 2 Abs.1</p> <p>(1) Die Hundeabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund S 90,- jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden. Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde ist in durch 10 teilbaren Schillingbeträgen festzusetzen und muß mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.</p>	<p>§ 2 Abs.1</p> <p>(1) Die Hundeabgabe für Nutzhunde darf für einen Hund € 7,- jährlich nicht übersteigen und kann für den ersten, zweiten, dritten und jeden weiteren Nutzhund gestaffelt festgesetzt werden. Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde ist <i>in ganzen €-Beträgen</i> festzusetzen und muß mindestens das Doppelte der für Nutzhunde festgesetzten Hundeabgabe betragen.</p>
<p>§ 9 Abs.2</p> <p>(2) Die im Abs. 1 lit. a bis f angeführten Verwaltungsübertreibungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 3000.-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.</p>	<p>§ 9 Abs.2</p> <p>(2) Die im Abs. 1 lit. a bis f angeführten Verwaltungsübertreibungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.</p>
<p>§ 9 Abs.3</p> <p>(3) Die im Abs. 1 lit. g angeführten Verwaltungsübertreibungen werden von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu S 2000.-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.</p>	<p>§ 9 Abs.3</p> <p>(3) Die im Abs. 1 lit. g angeführten Verwaltungsübertreibungen werden von der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu € 145,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.</p>